

Schnittstellen zwischen ordnungsrechtlicher Unterbringung von obdachlosen Menschen und den Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII ausgestalten

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Stärkung der Durchlässigkeit der ordnungsrechtlichen Unterbringung hin zum System sozialer Hilfen

Die Empfehlungen (DV 1/24) wurde am 4. Dezember 2024 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten für die ordnungsrechtliche Unterbringung	4
1.1 Unterbringungsverpflichtung der Städte und Gemeinden nach Ordnungs- und Polizeirecht	4
1.2 Ausgestaltung ordnungsrechtlicher Unterbringung	5
1.3 Kooperationen zur Sicherstellung der ordnungsrechtlichen Unterbringungs- pflicht	6
2. Zugang zu weiterführenden Hilfen und Einsetzen der Hilfen	7
2.1 Notwendigkeit für weiterführende Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung	7
2.2 Feststellung von Hilfebedarfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung (Clearing)	8
2.3 Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII und weiterführende Hilfen	9
2.4 Einsetzen der Hilfen und Informationen über Hilfebedarfe	9
3. Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu weiterführenden Hilfen	10
3.1 Bereitstellung von Informationen zu Rechtsansprüchen und Hilfeangeboten	11
3.2 Sicherstellung aufsuchender Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung	12
3.3 Gewährleistung verbindlicher Basisberatung in der ordnungsrechtlichen Unterbringung	13
3.4 Aufbau zuständigkeitsübergreifender Kooperationsstrukturen im ländlichen Raum	14

Vorbemerkung

Die Zahl der in Deutschland ordnungsrechtlich untergebrachten Personen und Haushalte konnte lange Zeit nur auf der Grundlage vereinzelter Erhebungen auf kommunaler oder Landesebene geschätzt werden. Detailliertere Angaben hierzu liegen seit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstmals 2022 eingeführten Erhebung zur Anzahl untergebrachter wohnungsloser Menschen in Deutschland vor. Die aktuelle Statistik zum Stichtag 31. Januar 2024 weist rund 439.500 Personen aus, die aufgrund von Wohnungslosigkeit durch Städte und Gemeinden und in Einrichtungen freier oder privater Träger untergebracht sind.¹ Menschen, die aufgrund eines Wohnungsverlustes untergebracht sind, verbleiben häufig über einen sehr langen Zeitraum in dem jeweiligen Unterbringungssystem. Insgesamt leben rund 60 % der untergebrachten Menschen länger als ein Jahr, rund 30 % sogar länger als zwei Jahre im Unterbringungssystem.²

Dies steht der grundsätzlichen Intention ordnungsrechtlicher Unterbringung zur Gefahrenabwehr, d.h. unmittelbar und kurzfristig eine akute Notlage zu beheben, entgegen.

Aus der kurzfristigen Einweisung in die Unterkünfte der ordnungsrechtlichen Unterbringung wird oftmals ein faktisch langfristiger Aufenthalt in den (Not-)Unterkünften, da es für vulnerable Gruppen in Zeiten der Knappheit an bezahlbarem Wohnraum³ besonders schwierig ist, eine eigene Wohnung zu finden. Die Personen, die in Unterkünften der ordnungsrechtlichen Unterbringung leben, benötigen Beratung und Unterstützung, um Wohnraum für sich und ggf. für ihre Angehörigen zu finden. Deshalb erweist sich mancherorts die fehlende oder unzureichende Unterstützung bei der (Wieder-)Erlangung von Wohnraum als eine weitere Ursache dafür, dass Wohnungslose nicht aus der ordnungsrechtlichen Unterbringung ausziehen können.

Die Kosten der ordnungsrechtlichen Unterbringung übersteigen in der Regel deutlich die Kosten für die Versorgung mit einer eigenständigen Wohnung.⁴

Ziel dieser Empfehlungen ist einerseits, eine Informationsgrundlage für die Fachkräfte der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, der Träger der Sozialhilfe und der freien Träger zu schaffen. Hierzu werden die Rechtsgrundlagen für die ordnungs-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Claudia Otte.

1 Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Stichtag 31. Januar 2024) https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/_inhalt.html (5. Dezember 2024).

2 Datenbank des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zur Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Code 22971-0006) (Stichtag 31.01.2024) <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22971/table/22971-0006> (5. Dezember 2024).

3 Der Bestand an gebundenen Mietwohnungen „Sozialmietwohnungen“ sank im Zeitraum von 1990 bis 2022 von 2,87 Millionen auf 1,07 Millionen. Bis 2030 wird ein Rückgang der Bestände voraussichtlich jährlich um bis zu 50.000 Sozialwohnungen prognostiziert. Vgl. Deschermeier, P./Hagenberg, A./Henger, R.: Wie groß ist der Bedarf an neuen Sozialwohnungen?, Institut der Deutschen Wirtschaft, Kurzbericht 87/2023, S. 2. Um eine weitere Verknappung günstigen Wohnraums zu vermeiden, sind folgende Instrumente für den Erhalt und Ausbau kostengünstiger Wohnungsbestände geeignet: Zukauf, Neubau von Wohnraum, Bestandsaufwertung bestehender Wohnungen, Milieuschutz, Mietpreisbremse sowie Förderung von Wohnungsbauunternehmen in öffentlicher Hand und Genossenschaften. Vgl. hierzu: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen, NDV 2020, 587 ff.

4 Die Stadt Karlsruhe hat die Kostenersparnis durch Versorgung mit eigenem Wohnraum im Vergleich zur ordnungsrechtlichen Unterbringung bereits 2016 festgestellt und ein eigenes Modell zur erfolgreichen Wohnraumakquise entwickelt, vgl. Lenz, M.: Wohnraumakquise durch Kooperation in Karlsruhe – Zehnjahresbilanz 2005 bis 2015, 2016, https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/verbandszeitschrift/FWS/2016/5_2016/FWS_5_16_Lenz.pdf (5. Dezember 2024).

rechtliche Unterbringung und für die Ansprüche auf weiterführende Hilfen für obdach- und wohnungslose Menschen dargelegt. Andererseits werden Maßnahmen vorgeschlagen, um weiterführende persönliche Hilfen für Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu erschließen und zu fördern, die einer Verfestigung von Wohnungslosigkeit entgegenwirken und die (Re-)Integration in Normalwohnraum nachhaltig verbessern. Hierzu gilt es, die Durchlässigkeit bei ordnungsrechtlichen Unterbringungen hin zum System sozialer Hilfen zu stärken. Der Deutsche Verein sieht es daher als notwendig an, in der ordnungsrechtlichen Unterbringung Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Träger der Sozialhilfe zu organisieren und vorzuhalten, die es ermöglichen, weitergehende Hilfebedarfe der Menschen festzustellen und entsprechend zugänglich zu machen. Dies ist mancherorts zurzeit nicht ausreichend gegeben.

Die Empfehlungen richten sich an die für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden und an die zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie an freie Träger.⁵

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten für die ordnungsrechtliche Unterbringung

1.1 Unterbringungsverpflichtung der Städte und Gemeinden nach Ordnungs- und Polizeirecht

Die Verpflichtung zur Unterbringung von im ordnungsrechtlichen Sinne unfreiwillig obdachlosen Personen⁶ durch die Städte und Gemeinden ergibt sich aus Artikel 1 des Grundgesetzes (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und findet ihren Niederschlag im jeweiligen Polizei- und Ordnungsrecht der Länder. Ziel einer ordnungsrechtlichen Unterbringung ist die Abwendung und Beseitigung einer akut vorliegenden Gefahrenlage. Die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, und zwar in dem Sinne, dass elementare Grund- und Menschenrechte der obdachlosen Person gefährdet bzw. beeinträchtigt sind. Konkret umfasst dies unter anderem das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gesundheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Garantie der Menschenwürde.

⁵ Mit diesen Empfehlungen knüpft der Deutsche Verein an seine Empfehlungen zur Anwendung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen (Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, NDV 2016, 111 ff.), sowie an die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen, NDV 2020, 587 ff. an.

⁶ Das Ordnungs- und Polizeirecht unterscheidet zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Obdachlosigkeit. Nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit begründet die sachliche Zuständigkeit der Polizei- bzw. Ordnungsbehörden, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung der Obdachlosigkeit durchzuführen. Als unfreiwillig obdachlos im ordnungsrechtlichen Sinne gilt derjenige, der nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht. Vgl. hierzu die Ausführungen bei Ruder, K.-H./Pörtl, R.: Polizeirecht Baden-Württemberg. 9. Aufl. Baden-Baden 2021, § 6 Rn. 46–48, sowie Ruder, K.-H.: Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Rechtsgutachten aus Anlass der Bundestagung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 9. bis 11. November 2015 in Berlin, S. 12 ff. Siehe auch: Steinmeier, F.-W.: Bürger ohne Obdach: zwischen Pflicht zur Unterkunft und Recht auf Wohnraum. Tradition und Perspektiven staatlicher Intervention zur Verhinderung und Beseitigung von Obdachlosigkeit, Diss., Universität Gießen 1991.

Im Ordnungs- und Polizeirecht existieren keine gesetzlich definierten Anforderungen oder Standards für die ordnungsrechtliche Unterbringung.

Die Verpflichtung zur Unterbringung obliegt jeweils der Stadt bzw. Gemeinde, in der sich die im ordnungsrechtlichen Sinne unfreiwillig obdachlose Person aufhält. Die Stadt oder Gemeinde ist in ihrer Funktion als allgemeine Polizei-, Ordnungs-, Sicherheits- oder Verwaltungsbehörde für die Durchführung von Maßnahmen zur Behebung von Obdachlosigkeit zuständig. Als Teil der Gefahrenabwehr erfolgt die ordnungsrechtliche Unterbringung dort, wo eine entsprechende Gefahr unmittelbar vorliegt. Daher richtet sich die Unterbringungsverpflichtung nach dem tatsächlichen Aufenthalt der obdachlosen Person und nicht danach, wo diese Person gegebenenfalls gemeldet ist oder sich zuletzt aufgehalten hat oder welche Staatsangehörigkeit sie besitzt.⁷ Ein Verweis – insbesondere von sogenannten „ortsfremden“ obdachlosen Menschen – auf Unterbringungsangebote in einer anderen Gemeinde oder Stadt ist daher nicht zulässig.⁸

Auf der Ebene der Städte und Gemeinden obliegt die Zuständigkeit in Fragen der Behebung von Obdachlosigkeit in der Regel der für ordnungsrechtliche Belange zuständigen Ordnungs- bzw. Sicherheitsbehörden. Zunehmend findet hier aber auch eine Verlagerung der Zuständigkeit hin zu Sozial- und Wohnungsämtern statt.

In den Städten und Gemeinden existiert eine Vielzahl von freien Trägern, die an der ordnungsrechtlichen Unterbringung und der Beratung sowie persönlichen Unterstützung der dort untergebrachten wohnungslosen Menschen beteiligt sind.⁹ Eine solche Praxis entspricht einer seit Langem erhobenen fachlichen Forderung, wohnungslose Menschen in kommunaler Unterbringung mit Mitteln der Sozialarbeit zu begleiten und bei der Wohnungssuche zu motivieren und zu unterstützen.¹⁰

1.2 Ausgestaltung ordnungsrechtlicher Unterbringung

Die Praxis der ordnungsrechtlichen Unterbringung ist in den Bundesländern auf der Ebene der Städte und Gemeinden unterschiedlich ausgestaltet. Sie unterscheidet sich stark in Hinsicht auf

- das grundsätzliche Vorhalten von Unterkünften,
- die Form und die Ausstattung der Unterkunftsangebote sowie
- den Zugang zur ordnungsrechtlichen Unterbringung.

Ein systematischer Überblick darüber, ob und in welcher Form Städte und Gemeinden ihrer Verpflichtung zur Unterbringung unfreiwillig obdachloser Menschen nachkommen, liegt nicht vor.

7 Vgl. BayVGh, Beschl. vom 7. Mai 2018, Az. 4 CE 18.965 mit weiteren Nachweisen: „Maßgeblich ist ... nicht, wo die Antragsteller gemeldet sind oder waren bzw. wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten oder welche Staatsangehörigkeit sie besitzen, sondern wo sie obdachlos geworden sind.“

8 Vgl. zur örtlichen Zuständigkeit: VGh Baden-Württemberg, Beschl. vom 23. September 2019, Az. 1 S 1698/19 mit weiteren Nachweisen; hierzu auch Ausführungen in: Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. Studie der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Forschungsbericht 534, Bonn 2019; S. 119 f.

9 Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. Forschungsbericht 534, Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin 2019; S. 117.

10 Vgl. hierzu u.a.: Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Berlin 2013.

Es gibt keine einheitliche oder gar verbindliche Feststellung darüber, welche Unterbringungsstandards es zur Gewährleistung der Menschenwürde bedarf. Entsprechend heterogen ist die Bandbreite dessen, wie die ordnungsrechtliche Unterbringung in der Praxis ausgestaltet ist. So gibt es allenfalls Empfehlungen zur Ausgestaltung von Unterkünften für die ordnungsrechtliche Unterbringung, etwa hinsichtlich der Größe einer Unterkunft, die einer Person, einem Paar oder einer Familie zur Verfügung zu stellen ist, der Ausstattung oder der Berücksichtigung von Bedarfen bestimmter Zielgruppen.¹¹ Allerdings ist für die ordnungsrechtliche Unterbringung obdachloser Menschen durch die Städte und Gemeinden in einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen dargelegt worden, dass hierbei die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG zu gewährleisten ist.¹² Die Rechtsprechung setzt dabei Grenzen nach unten und definiert ein sogenanntes „zivilisatorisches Minimum“ bei der Unterbringung von obdachlosen Menschen.¹³

1.3 Kooperationen zur Sicherstellung der ordnungsrechtlichen Unterbringungspflicht

Ist der Notfall der Obdachlosigkeit eingetreten, so ist umgehend eine ordnungsrechtliche Unterbringung bereitzustellen. Die ordnungsrechtliche Unterbringung obdachloser Menschen erfolgt durch die Zuweisung einer entsprechenden Unterkunft. Hierzu werden je nach Zielgruppe verschiedene Arten von Unterkünften vorgehalten. Als Unterkünfte für die ordnungsrechtliche Unterbringung von obdachlosen Menschen können städtische Wohnungsbestände dienen, aber auch von den Städten und Gemeinden eigens hierfür angemietete Wohnungen.¹⁴ Auch sogenannte Schlichtbauten, Wohncontainer, entsprechend hergerichtete Hallen und andere Ersatzunterkünfte dienen mitunter der ordnungsrechtlichen Unterbringung. Vor dem Hintergrund steigender Zahlen werden obdachlose Menschen von den Städten und Gemeinden mit einer entsprechenden Kostenübernahme auch in Hotels oder Pensionen eingewiesen.

Für kleinere Kommunen kann es zielführend sein, die Verantwortung für die ordnungsrechtliche Unterbringung mit benachbarten Städten und Gemeinden zu

11 Vgl. hierzu u.a.: Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen, MAGS NRW, 2022; die Leitlinien des Deutschen Instituts für Menschenrechte für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung: Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten, Berlin 2022; sowie das Positionspapier des AK Wohnen der Einrichtungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in den ZBS Regionalvertretungen Oldenburg und Osnabrück: Standards der Übernachtungsstellen und Obdach für wohnungslose Menschen, Osnabrück 2022. Im Rahmen der Umsetzung des vom Bundeskabinett im April 2024 verabschiedeten Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit „Gemeinsam für ein Zuhause“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wird aktuell im Auftrag des BMWSB eine „Bundesempfehlungen für die Unterbringung wohnungsloser Menschen“ erarbeitet. Das Vorhaben knüpft an die Zielsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit an und versteht sich als Beitrag zu einer adäquaten und menschenrechtskonformen Unterbringung unfreiwillig obdachloser Menschen in Deutschland.

12 Vgl. VGH München, Beschl. vom 11. Januar 2022, Az. 4 CE 21.3094; OVG NRW Beschl. vom 6. März 2020, Az. 9 B 187/20; SächsOVG Beschl. vom 30. Juli 2013, Az. 3 B 380/13; VG Würzburg, Urteil vom 5. November 2020, Az. W 5 K 19.1650 mit weiteren Nachweisen; hierzu auch u.a.: Ruder, K.-H./Bätge, F.: Obdachlosigkeit – Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Beseitigung. Praxishandbuch mit Online-Forum, 2. Aufl., Köln 2018, S. 117 ff.

13 Vgl. hierzu u.a.: Hess. VGH, Urteil vom 25. Juni 1999, Az. 11 UE 3675/88. Ausführlicher zu den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft, wie sie die Rechtsprechung definiert: Ruder, K.-H./Pörtl, R.: Polizeirecht Baden-Württemberg, 9. Aufl., Baden-Baden 2021, § 6, Rn. 60.

14 Landesrechtliche Regelungen können der Anmietung von Wohnraum zum Zwecke der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Einzelfall entgegenstehen.

teilen. Hierfür eignen sich Formen der interkommunalen Zusammenarbeit wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften. Diese können entweder an bereits bestehende Strukturen wie Gemeindeverwaltungsverbände oder Zweckverbände angelehnt sein. Es können aber auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten gemeinsam genutzt werden. Die damit verbundene Kostenteilung und die anlassbezogenen Kooperationsstrukturen bieten für die einzelne Gemeinde deutliche Vorteile in der Organisation und der Finanzierung ordnungsrechtlicher Unterbringung.

Kooperations- und Finanzierungsabsprachen zwischen den beteiligten Kommunen tragen dazu bei, der Praxis des Weiterverweisens in benachbarte und bevölkerungsreichere Kommunen, in denen Unterstützungsangebote der Wohnungsnotfallhilfe organisiert sind, zu begegnen. So hält beispielsweise eine benachbarte Kommune durch eine bereits dafür vorhandene Immobilie die Möglichkeit der Unterbringung von Familien und Frauen vor, während an anderer Stelle eine stärkere Fokussierung auf die Unterbringung anderer Zielgruppen erfolgt.¹⁵

Der Deutsche Verein empfiehlt, die gesetzlich verpflichtende ordnungsrechtliche Unterbringung als Bestandteil eines integrierten Notversorgungskonzeptes zu organisieren, das – ergänzt um entsprechende Winternotprogramme – neben der Bereitstellung von Nahrung, Kleidung und einer gesundheitlichen Grundversorgung eine regelhafte Beratung zur Vermittlung in eine Wohnung und bei Bedarf auch zu weiterführenden Hilfen umfasst. Grundsätzlich bedarf ein solches integriertes Notversorgungssystem auch einer umfassenden Bereitstellung von Informationen über die vorhandenen Hilfeangebote, um einen raschen und bedarfsgerechten Zugang zu Hilfen zu gewährleisten. Ein wesentlicher Aspekt eines solchen Notversorgungskonzeptes ist die Kooperation zwischen der Kommune und den freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe vor Ort.¹⁶

2. Zugang zu weiterführenden Hilfen und Einsetzen der Hilfen

2.1 Notwendigkeit für weiterführende Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung

Der Deutsche Verein stellt fest, dass das Problem der Obdachlosigkeit auf keinen Fall mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen allein zu lösen ist. Denn Wohnungsnot und Obdachlosigkeit sind Ausdruck wirtschaftlicher und sozialer Krisen, deren Bearbeitung nicht Aufgabe einer Ordnungsbehörde bzw. der für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständigen Verwaltung sein kann und sein sollte.¹⁷ Im Gegensatz zu den ausschließlich auf die Gefahrenabwehr ausgerichteten Maßnahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung, mit denen eine akute Obdachlosigkeit abgewendet werden soll, sind die Unterstützung bei der Erlangung von Wohn-

15 Dies erfordert zugleich auch entsprechende Strukturen, die sicherstellen, dass die entsprechenden Unterbringungsangebote auch jederzeit erreichbar sind.

16 Vgl. hierzu u.a.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, NDV 2013, 490 ff.

17 Vgl. hierzu: Ruder, K.-H.: Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Rechtsgutachten, Berlin 2015, S. 8.

raum und die Gewährung weiterführender Hilfen Aufgaben des zuständigen Trägers der Sozialhilfe.

Bei den ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen handelt es sich um eine heterogene Personengruppe und nicht alle diese Menschen benötigen allein aufgrund dieser Unterbringungssituation weitergehende soziale Hilfen.¹⁸

Bei dem weit überwiegenden Anteil der Personen, die ordnungsrechtlich untergebracht sind, sieht der Deutsche Verein es als notwendig an, Angebote der Beratung und Unterstützung im Sinne des § 11 SGB XII vorzuhalten, die es ermöglichen, weitergehende Hilfebedarfe der Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung festzustellen und entsprechend zugänglich zu machen.¹⁹

2.2 Feststellung von Hilfebedarfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung (Clearing)

Beratungs- und Unterstützungsangebote tragen dazu bei, den betroffenen Menschen eine hinreichende Perspektive zu eröffnen, die akute Notlage zu überwinden und ggf. geeignete weiterführende Hilfen zu erschließen.

Die Aufgaben eines solchen Beratungsangebots ergeben sich aus § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, wonach die Beratung die persönliche Situation, den Bedarf und die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage betrifft.²⁰ Soziale Schwierigkeiten, wie sie § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII formuliert, sind für eine solche Basisberatung nicht Voraussetzung. Es genügt, wenn ihr Eintritt ohne entsprechende Beratung – nach fachlicher Einschätzung – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ein solches „Clearing“ dient der Überwindung der akuten Notlage, indem es die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen befähigt.

Der Deutsche Verein empfiehlt daher, für betroffene Menschen in kommunalen Unterkünften eine Basisberatung – etwa auf Grundlage der Bestimmungen des § 11 SGB XII – vorzuhalten. Aufgabe einer solchen Basisberatung ist es, durch gezielte sozialpädagogische Beratung und Unterstützung eine zeitnahe Überleitung in eigenen Wohnraum und ggf. in weiterführende Hilfen, insbesondere in die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII, zu befördern.

18 So werden zuweilen auch Menschen vorübergehend durch die Gemeinden und Gemeindeverbände untergebracht, die aufgrund von Natur- und anderen Katastrophen ihr Zuhause verloren haben.

19 Dabei bezieht sich diese Bestimmung auf sämtliche, im SGB XII genannten Hilfearten und verfolgt dabei das in der Bestimmung des § 1 Satz 1 SGB XII normierte Ziel der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Anspruch auf Beratungsleistungen nach dem SGB XII haben auch nach dem SGB II leistungsberechtigte Personen, denn der im § 21 Satz 1 SGB XII bzw. in der Parallelvorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II normierte Ausschluss betrifft ausschließlich die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, da hierfür vorrangige Leistungen zum Lebensunterhalt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung stehen.

20 § 11 SGB XII ergänzt die allgemeine Vorschrift gemäß § 14 SGB I, der bestimmt, dass jede/r einen Anspruch auf Beratung über seine /ihre Pflichten nach diesem Gesetz hat. Vgl. BGH, Urteil vom 2. August 2018 – III ZR 466/15-, juris, Rn. 17, <https://www.juris.de/r3/document/NJRE001358306> (5. Dezember 2024).

2.3 Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII und weiterführende Hilfen

Im Rahmen der Prüfung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist zu beachten, dass infolge der fehlenden Wohnung „besondere Lebensverhältnisse“ im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung (DVO) der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vorliegen.²¹ Mit dieser Lebenslage werden zumeist auch soziale Schwierigkeiten verbunden sein, weil ein Leben in der Gemeinschaft aufgrund des Verbleibs in der ordnungsrechtlichen Unterbringung wesentlich eingeschränkt ist (§ 1 Abs. 3 DVO).

Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sind in besonderem Maße auf die Bedarfslagen der Menschen, die in Einrichtungen der ordnungsrechtlichen Unterbringung leben, ausgerichtet. Dies gilt dezidiert für die Beratung und persönliche Unterstützung bei der (Re-)Integration in mietvertraglich abgesicherten Wohnraum. Wenn zugleich andere Bedarfe (etwa der Pflege, der Schuldnerberatung oder Ähnlichem) vorhanden sind, die die besondere soziale Notlage der Wohnungslosigkeit noch verstärken, ist darüber hinaus „der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen [...] anzustreben“ (§ 2 Abs. 3 Satz 3 DVO).²²

Oft geht es bei diesem Personenkreis „um einen Zustand vor allem der Schutzlosigkeit, der Vereinsamung, des Ausgestoßenseins, des Fremdseins, letztendlich um einen Zustand besonderer Not. Wegen dieser in der Regel für die Leistungsberechtigten existenziell bedrohlichen sozialen Lage kommt der zügigen Gewährung dieser Hilfe als eigenständige Hilfe eine besondere Bedeutung zu“.²³ Nicht wenige dieser Menschen weisen zudem komplexe Problemlagen auf, die durch eine zumeist langjährige Wohnungslosigkeit weiter verschärft werden. Es handelt sich mitunter um Menschen, deren Lebenssituation durch Arbeitslosigkeit, finanzielle Schwierigkeiten und/oder Überschuldung und in einigen Fällen durch psychosoziale Beeinträchtigungen gekennzeichnet ist. Diese Personen, die einen über die Wohnungsvermittlung hinausreichenden Bedarf haben, bleiben von den notwendigen sozialen Hilfen zur Überwindung ihrer Lage oftmals unerreicht.

Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII eignet sich aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausrichtung, Menschen in einer existenziell bedrohlichen sozialen Lage unmittelbar und niedrighschwellig Hilfe zu gewähren, in besonderem Maße dazu, oftmals hochschwellig angelegte weiterführende Hilfen zu erschließen. Sie stellt in solchen gelagerten Fällen die Leithilfe dar.

2.4 Einsetzen der Hilfen und Informationen über Hilfebedarfe

Die entsprechenden Hilfen haben nach § 18 SGB XII einzusetzen, sobald dem jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle

21 Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen zu erbringen, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Bei allen anderen Leistungen ist nach § 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII das Vermögen der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde. Diese Ausnahmeregelungen sollen eine schnelle und unbürokratische Hilfe ermöglichen. Vgl. Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XII, 4. Aufl., § 68 SGB XII (Stand: 22. August 2024), Rn. 9, 37, <https://www.juris.de/r3/document/jpk-SGBL-4SR0112> (5. Dezember 2024).

22 Dies gilt für Hilfen, die einen anderen Bedarfsfokus haben als die Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII, selbst wenn sie in Teilbereichen die besondere soziale Notlage miterfassen.

23 Vgl. hierzu: Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, NDV 2016, 111 ff.

bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen – im konkreten Fall also zum Zeitpunkt der Zuweisung einer ordnungsrechtlichen Unterkunft. Dies gilt auch, wenn es sich bei der einweisenden Stelle nicht um einen zuständigen Sozialhilfeträger handelt oder die Zuständigkeit für die Sozialhilfe nicht bei der unterbringenden Stadt, sondern beim jeweiligen Landkreis liegt (§ 18 Abs. 2 SGB XII).²⁴

§ 4 Abs. 3 der DVO stellt klar, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr den Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt lassen. Demnach kann die weiterführende Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht mit dem Argument abgelehnt werden, den betroffenen Personen sei bereits durch Zurverfügungstellung eines Platzes in einer Unterkunft hinreichend geholfen worden. Eine solche Unterkunft ist als eine „nicht ausreichende Wohnung“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der DVO anzusehen und stellt ein besonderes Lebensverhältnis dar, welches weitere Hilfen begründet.

Als erster Schritt sind Verfahren zur Weitergabe von Informationen über die ordnungsrechtliche Unterbringung zwischen der unterbringenden Stelle und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zu entwickeln und entsprechende verbindliche Verfahren zwischen den beteiligten Akteuren zu vereinbaren. Dies gilt auch dort, wo die Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Unterbringung und die Erbringung von Leistungen des SGB XII bei zwei verschiedenen Gebietskörperschaften liegen. Darüber hinaus sind den betroffenen Menschen in den Unterkünften umfassende Informationen über bestehende sozialrechtliche Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Kommune zugänglich zu machen.

3. Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu weiterführenden Hilfen

Um Wohnungslosigkeit zu beheben und einen erneuten Wohnungsverlust nachhaltig zu vermeiden, ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins notwendig, die Durchlässigkeit der ordnungsrechtlichen Unterbringung hin zum System sozialer Hilfen zu stärken. Hierzu empfiehlt der Deutsche Verein den für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständigen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden sowie den für die weiterführenden sozialen Hilfen zuständigen Sozialleistungsträgern, folgende Maßnahmen in der Praxis umzusetzen:

- die Bereitstellung von Informationen zu Rechtsansprüchen und Hilfeangeboten (3.1),
- die Sicherstellung aufsuchender Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung (3.2),
- die Gewährleistung verbindlicher Basisberatung für Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung (3.3) sowie

²⁴ „Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein“ (§ 18 Abs. 2 SGB XII).

- den Aufbau zuständigkeitsübergreifender Kooperationsstrukturen im ländlichen Raum (3.4).

3.1 Bereitstellung von Informationen zu Rechtsansprüchen und Hilfeangeboten

Vielen Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung sind oftmals weder der bestehende Rechtsanspruch auf die Gewährung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII noch die vor Ort vorhandenen Hilfeangebote bekannt. Ein erster Schritt zur Schaffung verbesserter Zugänge zu Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist nach Ansicht des Deutschen Vereins die Bereitstellung träger- und anbieterunabhängiger Informationen zu bestehenden Rechtsansprüchen und den vorhandenen Hilfeangeboten speziell auch für Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung.

Für diesen Zweck ist ein entsprechendes Informationsangebot bereitzustellen, mit dessen Hilfe eine gezielte Ansprache der in den Unterkünften lebenden Menschen (ggf. differenziert für unterschiedliche Zielgruppen) ermöglicht wird. Angesichts der heterogenen Zielgruppe der ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen ist hierzu ein möglichst breites Spektrum an Informationsmaterialien zu entwickeln, das klassische Flyer und Broschüren ebenso umfasst wie digitale Formate.

Die Nutzung von Smartphones ist auch für obdach- und wohnungslose Menschen ein wichtiger Bestandteil ihres Alltags, um Informationen zu finden, Kontakte zu pflegen und eine „Handvoll Normalität“ zu erleben.²⁵ Mobilfunktelefone sind für die soziale Teilhabe unentbehrlich geworden.²⁶ Voraussetzung ist, dass die obdach- und wohnungslosen Menschen ein funktionstüchtiges Smartphone besitzen, über digitale Kompetenzen verfügen und Zugang zum Internet erhalten.

Der Deutsche Verein regt an, einen kostenfreien Zugang zu WLAN und Aufladestationen im öffentlichen Raum und in ordnungsrechtlicher Unterbringung einzurichten, um den Zugang für obdach- und wohnungslose Menschen zu Informationen über Hilfsangebote, zur Wohnungs- und Arbeitssuche sowie zur Kontaktaufnahme mit Behörden und weiteren Einrichtungen auch über digitale Kanäle sicherzustellen.²⁷ Träger der Sozialhilfe sowie freie Träger sollten zusätzlich zu analogen auch digitale Angebote einsetzen, z.B. Online-Beratung oder aufsuchende Hilfen im digitalen Raum²⁸, um obdach- und wohnungslosen Menschen den Zugang zu Hilfsangeboten zu erleichtern oder zu ermöglichen.

25 Vgl. zur Nutzung von Mobilfunktelefonen und Internet durch obdach- und wohnungslose Menschen: Hauprich, K.: Die Mobiltelefon- und Internetnutzung durch Menschen mit Lebensmittelpunkt Straße in Nordrhein-Westfalen und ihr Nutzen in deren besonderen Lebensverhältnissen, Diss., Universität Duisburg-Essen, 2021, S. 326 ff, 354 ff; Hartmann, M./Klocke, V.: Nutzung mobiler Medien durch obdachlose Menschen in Berlin: Eine Frage der „Freizeit“, Wohnungslos 4/23, S.117 ff.

26 Die Handynutzung wird als Bestandteil des soziokulturellen Minimums eingestuft. Im Rahmen des Regelbedarfs nach §5 RBEG werden die Kosten für die Handynutzung berücksichtigt (LPK-SGB XII/Lenze, Anh. § 28 § 5 RBEG, Rn. 8, Baden-Baden, 2024).

27 In der Stadt Nürnberg ist z.B. ein „Smart Kiosk“ für Wohnungslose eingerichtet worden, der mit kostenlosem Zugang zu WLAN, PC, Drucker, Scanner und Handyladestation ausgestattet ist. Darüber hinaus steht ein niedrigschwelliges Beratungsangebot in Form einer Kombination aus sozialpädagogischer und Peer-Beratung zur Verfügung, <https://www.don-bosco-nuernberg.de/Aktuelles/Aktuelle-Nachrichten-und-Termine/Smart-Kiosk-digitale-Teilhabe-fuer-wohnungslose-junge-Menschen> (5. Dezember 2024).

28 Das Projekt „Social Media Streetwork“ (SoMS), das aufsuchende mehrsprachige Erstinformationen und eine Verweisberatung in Sozialen Medien erprobt, <https://www.bagw.de/de/projekte/soms> (5. Dezember 2024).

Angesichts einer großen Zahl von Menschen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit in der ordnungsrechtlichen Unterbringung sind die Informationsangebote in einfacher Sprache und mehrsprachig zu erstellen.

Informationsdefizite hinsichtlich bestehender Rechtsansprüche und vor Ort vorhandener Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Reintegration in eigenen Wohnraum bestehen aber nicht nur auf Seiten der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen, sondern oftmals auch bei Beraterinnen und Beratern in angrenzenden Hilfesystemen, wie etwa den Jobcentern, der Schuldnerberatung, der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe oder des kommunalen Sozialdienstes. Praxiserfahrungen zeigen, dass auch hier die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote zuweilen kaum bekannt sind und entsprechend auch nicht auf sie verwiesen werden kann.²⁹ Hier kann eine verbesserte Information dazu beitragen, die Schnittstelle zu den vorhandenen Hilfeangeboten besser zu nutzen, um so zu einer gezielteren Beratung und Unterstützung von Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung beizutragen.

3.2 Sicherstellung aufsuchender Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung

Der Deutsche Verein empfiehlt, aufsuchende Beratungsangeboten bereitzustellen, die gezielt auf Menschen ausgerichtet sind, die nach Ordnungsrecht untergebracht sind. Ziel der Angebote muss es sein, bestehende Hilfebedarfe festzustellen und im Bedarfsfall eine rechtskreisübergreifende Beratung zu weiterführenden Hilfen in Form einer Verweisberatung sicherzustellen.³⁰

Die Praxis zeigt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen soziale und psychische Auffälligkeiten sowie Erkrankungen (insbesondere Suchterkrankungen) aufweist und darüber hinaus bei Eintritt der Obdachlosigkeit oftmals nicht bereit oder in der Lage ist, qualifizierte, den bestehenden Bedarfen entsprechende Hilfeangebote anzunehmen. Gleichzeitig erweisen sich Angebote, die Hilfesuchende aus eigener Initiative aufsuchen müssen, um Beratung und Unterstützung zu erhalten (sogenannte „Komm-Struktur“) als zu hochschwellig, da diese Angebote zumeist eine Mitwirkung erfordern, die bei diesen Menschen das Ziel von Hilfe sein muss, in der Regel aber nicht vorausgesetzt werden kann.

29 Entsprechende Informationsdefizite zeigten sich u.a. in Praxisrückmeldungen in der Stadt Hannover, die dann dazu führten, dass eine darauf ausgerichtete Informationsangebot entwickelt wurde. Weiterführenden Informationen zu den Sozialen Hilfen in Wohnungslosigkeit in Hannover bietet der Fachbereich Gesellschaftliche Teilhabe der Landeshauptstadt Hannover, <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Landeshauptstadt-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche-der-LHH/Soziales-und-Integration/Fachbereich-Gesellschaftliche-Teilhabe/Soziale-Hilfen-in-Wohnungslosigkeit> (5. Dezember 2024).

30 Beispielhaft sei hier u.a. auf ein Modellprojekts der Fachstelle Wohnen der Stadt Köln zum Ausbau entsprechender aufsuchender Hilfen verwiesen, welches in erster Linie auf Menschen ausgerichtet ist, die nach Ordnungsrecht in Hotels untergebracht sind. Weiterführende Informationen zum Hilfesystems für die ordnungsbehördliche Unterbringung und die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in Köln bietet die Fachstelle Wohnen, wirtschaftliche Hilfen, ResoDienste im Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln, <https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/fachstelle-wohnen-wirtschaftliche-hilfen-resodienste> (5. Dezember 2024).

Das bestehende System der Hilfen trägt bei diesem Personenkreis zumeist zu einer Chronifizierung der bestehenden Armutslagen bei und führt in der Folge zu einer steigenden Verweildauer in den Unterküften. Eine (Re-)Integration in Normalwohnraum wird auf diese Weise nicht erreicht. Dagegen ist eine aufsuchende Hilfe vor allem auf die Feststellung individueller Hilfebedarfe im Hinblick auf Unterbringung und Wohnraum, auf Erwerbsintegration oder auch Gesundheitsversorgung und auf die Förderung der Bereitschaft zur Annahme weiterführender Hilfen auszurichten.

Aufgrund der aktuellen Wohnungsmarktlage, die v.a. durch einen Mangel an bezahlbarem Wohnraum gekennzeichnet ist, müssen die Fachkräfte der Sozialen Arbeit neben der Beratung und Begleitung der Hilfesuchenden zusätzlich sehr viel Zeit in die Unterstützung bei der Wohnungssuche investieren. Vor dem Hintergrund der zeitintensiven Mehrbelastung durch die Suche nach passenden Wohnungsangeboten und infolge des bestehenden Fachkräftemangels in der Sozialen Arbeit empfiehlt der Deutscher Verein, Fachkräfte der Immobilienwirtschaft zur Wohnraumakquise im Rahmen multidisziplinärer Teams einzubinden. Sie besitzen die notwendige Expertise, auch bei Wohnungsknappheit Wohnraum zu akquirieren und stehen gleichzeitig als ständige Ansprechpersonen für Vermietende zur Verfügung. Die Fachkräfte der Immobilienwirtschaft ermöglichen durch die Wohnraumakquise, dass sich die Fachkräfte der Sozialen Arbeit auf die Beratung und Begleitung der Hilfesuchenden konzentrieren können. Zudem steigern sie zugleich die Aussicht, erfolgreich neuen Wohnraum für diese Zielgruppe zu gewinnen.³¹ Festzuhalten ist: Es gilt keineswegs die Fachkräfte der Sozialen Arbeit zu ersetzen, sondern mit multiprofessionellen Teams für die Multiproblemlagen der Zielgruppe angemessene Antworten zu finden.

3.3 Gewährleistung verbindlicher Basisberatung in der ordnungsrechtlichen Unterbringung

Ein weiterer Baustein zur Stärkung der Durchlässigkeit der ordnungsrechtlichen Unterbringung hin zum System sozialer Hilfen kann die verbindliche Bereitstellung einer Basisberatung auf der Grundlage der Bestimmungen des § 11 SGB XII etwa in vertraglich gebundenen Unterküften sein. Ziel einer solchen Basisberatung muss es sein, durch eine bedarfsgerechte und individuell angepasste Beratung und Unterstützung zeitnah eigenen Wohnraum zu erschließen und ggf. in weiterführende Hilfen des Regelsystems überzuleiten, um die Dauer des Aufenthalts in der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu verkürzen.

Das Angebot kann in offenen Sprechstunden in den Räumlichkeiten eines Trägers der Sozialhilfe oder freien Trägers als auch im Rahmen aufsuchender Sozialer Arbeit in den Unterküften erfolgen. Ziel der Beratung muss zunächst eine erste Klärung (Clearing) der individuellen Lebenslage, aber auch die Vermittlung von Kenntnissen über bestehende Rechtsansprüche und die vorhandenen Unterstüt-

31 Wie der Einsatz von Fachkräften der Immobilienwirtschaft zur Wohnraumakquise für obdachlose Menschen gelingen kann, wurde im Rahmen des Projekts „Soziale Wohnraumagentur Bethel.regional“ ausgewertet. Vgl. Evaluation des Projekts „Soziale Wohnraumagentur Bethel.regional – Abschlussbericht Juli 2022, Studie der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS), S. 11 ff., https://www.giss-ev.de/filestorage/publikationen/bethel_abschlussbericht_20.09.2022.pdf (5. Dezember 2024).

zungsangebote für wohnungslose Menschen sein, wobei der Schwerpunkt auf der Vermittlung und Überleitung in die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII liegen sollte.

Praxiserfahrungen zeigen, dass entsprechende Beratungsangebote bei den hilfesuchenden Personen oftmals auf eine hohe Akzeptanz treffen und es bereits nach kurzer Zeit gelingt, diese Menschen aus der ordnungsrechtlichen Unterbringung in die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII überzuleiten.³²

3.4 Aufbau zuständigkeitsübergreifender Kooperationsstrukturen im ländlichen Raum

Im kreisangehörigen Raum liegt die Zuständigkeit für die Sozialhilfe (und damit auch der Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII) beim Landkreis. Der Deutsche Verein empfiehlt in diesen Fällen, ein integriertes Notversorgungssystem zuständigkeitsübergreifend innerhalb des Landkreises zu verankern, etwa indem verbindliche Verfahren zur Weiterleitung von Informationen über mögliche Hilfebedarfe durch die ordnungsrechtlich unterbringenden Stellen und dem zuständigen Sozialhilfeträger auf Landkreisebene entwickelt werden. Darüber hinaus hält es der Deutsche Verein für zielführend, die Pflichtaufgabe der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit durchzuführen.

Um zugleich einen Zugang zu einer regelhaften Beratung zur Vermittlung in eine Wohnung und bei Bedarf auch zu weiterführenden Hilfen zu gewährleisten, empfiehlt der Deutsche Verein eine Kooperation mit bestehenden Angeboten der Träger der freien Wohlfahrtspflege. Hierzu kann es notwendig sein, im Rahmen von Kooperationsprojekten auf Einrichtungen freier Träger zurückzugreifen.³³

32 Im Rahmen des Berliner Projekts zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) erfolgt in einer Reihe von Unterkünften eine Basisberatung für wohnungslose Menschen auf der Grundlage der Bestimmungen des § 11 SGB XII durch Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die Finanzierung erfolgt in dieser Modellphase auf dem Wege der Zuwendungsgewährung durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin. Für weitergehende Informationen zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU), siehe die Hinweise zur Reform der Berliner Wohnungslosenunterbringung auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung. Dort finden sich auch weitergehende Hinweise dazu, welche Beratungsangebote in den Unterkünften bereitgestellt werden und welche Ziele die Basisberatung durch sozialpädagogische Fachkräfte im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung verfolgt, <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/unterbringung/gstu-1345242.php> (5. Dezember 2024).

33 Beispielhaft sei hier u.a. auf Kooperationsprojekt zwischen der Stadt Lörrach, der städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach sowie dem AGJ-Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg verwiesen, um Menschen im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringungsverpflichtung mit Wohnraum zu versorgen und eine sozialarbeiterische Basisberatung anzubieten. Das Konzept geht über die reine Unterbringung hinaus und verbindet die ordnungsrechtlichen Instrumente mit Angeboten der Beratung und persönlichen Unterstützung nach dem 8. Kapitel SGB XII. Weiterführende Informationen zu den Hilfen für wohnungslose Menschen bietet die Wohnungslosenhilfe im Landkreis Lörrach des AGJ-Fachverbandes für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V., <https://www.wohnungslosenhilfe-loerrach.de/> (5. Dezember 2024).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend